

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1078.) Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchst. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die Bestimmungen des Artikels 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein Statt findenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Bericht Unseres Staatsministeriums, und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujestter Hald und des Kreuzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Artikel 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. erteilte Vorschrift, wann eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Nahrung zu halten sey, nicht mehr angewendet werden.

§. 2.

Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit

Jahrgang 1827. No. 13. — (No. 1078 — 1079) P einer